

Kurke

RELATION, von Übergabe

Der
Neuen - oder Düna - Münde /
An Ihro Königl. Majestät
zu Schweden /
Nebst denen

ACCORDS-PUN- CTEN,

So den 11 / 21. Decembr. 1701. unterschrieben
worden.

SECKSELN /

Gedruckt in der Königl. Buchdr. bey Sehl. Wankis's Wittwe.



ESTICA

Riga/ vom 12/ 22. Novembr. 1701.

A2751-6

Dergleich vor furcker Zeit annoch we-
nig apparence gewesen/ daß die blo-
quirte Vestung Neu-Münde sich
so bald unter Ihro Königl. Majest.
von Schweden Devotion beugen würde/
indem sich der Sachsen-Pohlnische Commen-
dant von Canik/ ohngeachtet der darauff ge-
thanen Bombardirung/ welche guten effect,
so wol mit ruinirung der Häuser/ als in son-
derheit der einkigen Wind-Mühle/ gethan/ den-
noch opiniatiret/ weiln es an Provision
nicht gefehlet/ nur daß die Mannschafft zu
franken begonnen. So hat doch der Com-
mandant wegen des Abganges der Leute end-
lich dieser Tagen gelindere Seiten auffgezogen/
und

Bibliotheca
Universitatis
Tartuensis

4056
1937:1945

642604412

und begehret / ihm zu permittiren / 2 Officirer
als Geißel heraus zu senden / und dagegen von
dieser Seiten so viel wieder einzunehmen / um
dem Accommodement näher zu treten / und
wegen eines honorablen Accords zu capituliren.
Man hat zwar dieses an Ihro Königl.
Majestät hohe Person gelangen lassen / weil
aber dieselbe wegen eines andern Delleins gar
zu weit vom Haupt-Quartier entfernt / der
Commendant aber inständig auff die Über-
gabe gedrungen / und sich Ihro Königlichen
Majestät Gnade in tieffster Submission unter-
geben / bloß einen honorablen Abzug bittend ;
So hat unser Herr Feldmarschall Graff von
Dahlberg endlich resolviret die Bestung anzu-
nehmen : Und ist deswegen gestern Abend
die Capitulation geschlossen / wie dieselbe hie-
bey gehet ; wie denn die Bestung noch gestern
Abend denen Unsrigen eingeräumt / und dar-
auff die Schwedische Besung umb 7 Uhr ge-
schossen worden : Wobey neun und siebenzig
ausbündige Metallene Stücke / und zwölf
Mörser / sampt drey tausend Centner Pulver /
ohne

ohne was sonst das Inventarium noch geben
wird / darin gelassen. Dieses ist abermahlen
eine handgreiffliche Hülffe des Höchsten / wo-
mit er Ihro Königlichen Majestät gerechte
Waffen gesegnet / indem die Guarnison der-
massen an Krankheit und Sterben sehr abge-
nommen. Dem Höchsten sey Ehre / der ge-
segne ferner Ihr. Königlichen Majestät
Waffen mit Glück und Sieg.



Accord

ACCORD,

Welcher
Bey Abtretung der Festung Neumünde/
Zwischen
Ihr. Königl. Majest. von Schweden
bestalten Obersten Commendeur
Der bey bemeldter Festung stehenden Troupen /
Herrn Gustav Ernst Albedyl,
Und

Ihrer Königl. Majest. von Pohlen
bestalten Obersten u. Commandanten
der obbemeldten Festung / Herrn Christoph Heinrich
von KANITZ,

Den 11/ 21. Decembr. Anno 1701. auffgerichtet und verfasst worden.

I.

Soll der sämtlichen Königl. Polnisch-und Chursl.
Sächsisch. Guarnison, nachdem sie sich Ithro
Königl. Majest. von Schweden hohen Gnade in
tieffester Demuth submittiret / so weit bey dersel-
ben keiner befindlich der Ihr. Königl. Maj. v. Schweden/
weder Unterthan/ oder auch sonst mit Eyd und Gewis-
sen verbunden wäre / bestehende so wol in Officirern als
Gemeinen/und allen denen/ so von bemeldter Guarnison,
oder auch dem Commissariate dependiren/ mit Ober-und
Unter-Gewehr/12 Schüssen/Munition, flingenden Spiel
auch fliegenden Fahnen/ in so weit sie denen Regimentern
von

von welchen die Guarnison formiret worden/ zuständig/
auch Ausfuhr- und Mitnehmung aller in der Bestung be-
findlichen und ihr zuständigen Bagage und Equippage,
woben aber keine von denen Königl. Schwedischer Seite
herüber gelauffene Pferde oder was durch selbige zugleich
erhalten worden / imgleichen was von anderer Bagage
Equippage etwan hinein gebracht worden / noch auch
denen Corporalen und Gemeinen mehr/ als sie tragen
können/ abgefolget werden kan/ ein freyer und ungehin-
deter Abmarch gegeben und verstattet werden; jedoch
dergestalt/ daß sie nicht allein die sämptliche Artollerie,
bestehende in Stücken/Mörsern/Munition, &c. sondern
auch allen denen dazu gehörigen/ und auch der Fortifi-
cation zuständigen Apparat in der Bestung sub inven-
tario zulassen/ und ohne dem gerinsten Stücke von der
Artollerie abzuziehen/ verbunden seyn soll.

2. Solte bemelte Guarnison zur Abfuhr der in
dem ersten Punct angeführten Officirer-Bagage nicht
allein mit Schiffe (imfall ein oder der ander selbst kein
Vorspann hätten) secundiret/ sondern auch zugleich die
Krancken fort zu bringen mit Schlitten und Pfer-
den versehen werden.

3. Solte indessen von Königl. Polnischer und Churfl.
Sächsis. Seiten/ bey Unterschreibung dieser Accords-
Puncten/Ihr. Königl. Maj. von Schweden Trouppen/
bestehende in 3 bis 400 Man/ noch heute Nachmittage
um 3 Uhr ein Thor in der Bestung nicht allein eingeräumt/
sondern auch die Bastionen/ Sieben- und Morgenstern
genandt/ ihnen abgetreten werden/ und sie/ die Losung da-
von zu meldē/ Freyheit habē/ woben bis zum Abzuge wel-
cher

cher innerhab 2 Tagen geschehen muß/der Königl. Polnischen und Chursl. Sächsisch. Mannschafft ihr völliges Brodt/ und Vivres so wol/ als auch auf dem Marche, auf 10 Tagen aus dem dortigen Magazin sol gereicht werde.

4. Soll die Guarnison mit demjenigen/ so accordirter massen abzuführen/ zugelassen worden/ biß Rauen convoiret und daselbst beschützt werden/ biß Ih. Kön. Majestät von Schweden fernere allergnädigste Anstalt zur March-Route, nach welcher sie bequem und wol fort gebracht werden könnte/ eingekommen.

5. Ob wol Kön. Pohnischer und Chursl. Sächsischer Seiten begehret worden/ gegen die in der Bestung befindliche und nun loß- werdende Kön. Schwedis. gefangene Officirers einige der Ihrigen/ welche in Riga gefangen gehalten wurden/ und insonderheit zur Guarnison gehörig gewesen/ wie auch den abgeschickten Tambour/ und zwee ne Muscowiter auszuwechseln/ so hat doch Königl. Schwedis. Seiten solches nicht accordiret/ noch auch gegen die zugleich mit der Bestung quitirte gefangene Kön. Schwedis. Officirer einige Auswechsellung gestattet werden können; Jedoch aber soll zugelassen seyn/ der Guarnison sonst gehörigen und in Riga sich befindenden zweyer Officirer Bagage zu separiren und denenselben mit allem Zubehör zustellen zu lassen.

6. Ist von Königl. Pohnis. und Chursl. Sächsischer Seiten auf Parol versichert worden/ alle verborgene Minen so in und ausser der Bestung verhanden seyn möchtē/ wie auch alles etwan angelegte Feuer zu eröffnen/ und dasen nicht das geringste/ was vor publique Mittel angesehen werden/ und in denen Magazinen oder sonst verhanden

handen seyn möchte/ zu verschweigen/ sondern vielmehr ohne Betrug und auff Parol zu offenbahren.

7. Wird von Königl. Schwedisch. Seiten dagegen versichert / weil die Guarnison sich Ih. Kön. Maj. Gnade ergeben/ daß dieselbe weder bey Einräumung der Bestung/ noch auch auf dem Marche, in keinem Stücke anders als wol und ohne aller feindliche Begegnung handthieret werden: Ihnen auch ihren Zustand Ih. K. Maj. von Pohlen und Chursl. Durchl. von Sachsen zu berichten/ wie nicht weniger zu denen mitgehenden Krancken und Blessirten benötigte Medicamenta aus Riga oder sonsten holen zu lassen/ zugelassen seyn soll: Und da etwan wieder Verhoffen von einem oder dem andern en particulier was unfreundliches geschehen sollte / daß solches der Gebühr nach beahndet/ und diesem getroffenen Accord keines weges præjudicirlich seyn solle; Allermassen denn zu mehrer Besthaltung aller obengeregten Puncten von selbigen zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget/ von beyden Theilen unterschrieben / mit ihren Pitschafften corroboriret/ und jeglichen Theile eins derselben zugestellet worden. Actum im Campement und in Dünamünde
ut supra.

Gustaf Ernst Albedyl,
(L.S.)

Christoph Henr.
von Kanik.
(L.S.)